

Es hat sich deshalb das Directorium veranlaßt gefunden, das hohe Gesamtministerium zu ersuchen, die an den Abg. Behner erlassene Missive in einem Duplicat dem Directorium zugehen zu lassen, um darauf gegen den Abg. Behner nach Befinden das einzuschlagende Verfahren zu begründen, wenn derselbe sich ohne ausreichenden Grund weigern sollte, in die Kammer einzutreten.

(Nr. 117.) Erwiderung des stellvertretenden Abg. Hecker zu Chemnitz auf die an ihn anderweit erlassene Ladung zum Eintritt in die Kammer vom 11. September 1850, wonach derselbe bei seiner Weigerung beharrt.

Präsident D. Haase: Es enthält dieses Schreiben des Abg. Hecker unter Bezugnahme auf die von ihm aufgestellte Behauptung der Incompetenz der Kammern eine Erklärung wider das gegen ihn im Fall seines Ausbleibens von der Kammer bereits beschlossene und eingeleitete Verfahren. Es ist schon in einer der vorigen Sitzungen ein ähnliches Schreiben (unter Nr. 109 der Hauptregistrande) von dem Abg. Hauswald zum Vortrag gekommen, worauf die Kammer beschlossen hat, dasselbe ad acta zu legen und das beschlossene Verfahren gegen ihn fortzustellen; das Directorium schlägt nun der Kammer vor, einen gleichen Beschluß auch in Bezug auf das Hecker'sche Schreiben zu fassen. Will die Kammer diesem Vorschlag des Directoriums beitreten? — Einstimmig.

Präsident D. Haase: Die Nummern, welche bei der Hauptregistrande bis jetzt eingegangen sind, sind erschöpft, und wir gehen nunmehr zur heutigen

Tagesordnung

über.

Abg. Sachse: Ich wollte um die Erlaubniß bitten, noch einen Nachtrag zu der ständischen Schrift über das königliche Decret, die Erhöhung der Stempelsteuer betreffend, vorzutragen zu dürfen.

Präsident D. Haase: Will die Kammer sich diesen Vortrag erstatten lassen? — Einstimmig Ja.

Abg. Sachse: In der vorgelesenen und genehmigten Landtagschrift über das königliche Decret, die Erhöhung der Stempelsteuer betreffend, wurde bei meinem Differenzvortrage in der Kammer vom Herrn Regierungscommissar Dpelt beantragt, es möchte aus dem zweiten Abschnitte der §. 1 der letzte Satz in Wegfall kommen. Die Schrift selbst war im Einverständnis mit der zweiten Deputation der zweiten Kammer gefertigt. Inzwischen hatte der Herr Regierungscommissar von dem Stehenbleiben des ersten Satzes des zweiten Abschnitts dieser Paragraphe Kenntniß erlangt, dieser lautet nämlich so: „Es ist daher zu allen Schriften, zu welchen zeitlich der ordentliche Stempel von 2½ Neugroschen zu nehmen gewesen, künftig überhaupt 4 Neugroschen Stempelpapier zu verwenden.“ Diesen in der Schrift stehen gelassenen Satz wünscht der Herr Commissar mit Rücksicht auf die §. 2,

wie sie von beiden Kammern angenommen ist, auch in Wegfall gebracht. Er ist allerdings überflüssig und die beiden Deputationen der ersten und zweiten Kammer haben sich darüber vereinigt, nunmehr den ganzen zweiten Abschnitt der ersten Paragraphe wegzulassen, im Uebrigen aber die Schrift in dieser Maaße, wie sie abgefaßt und genehmigt worden ist, zu lassen. Ich ersuche daher den Herrn Präsidenten, die Kammer zu fragen, ob sie damit einverstanden ist, daß nicht bloß der zweite Satz, sondern auch der erste des zweiten Abschnitts der ersten Paragraphe aus der Schrift wegfällt.

Präsident D. Haase: Meine Herren! Sie werden aus dem Vortrag des Herrn Referenten gehört haben, daß es sich um den Wegfall des in dem Entwurfe der gedachten ständischen Schrift noch stehen gebliebenen ersten Satzes des 2. Abschnitts der ersten Paragraphe des Gesetzentwurfs, die außerordentlichen Zuschläge zur Stempelsteuer zc. betreffend, handelt, welcher, so viel ich mich erinnere, nach dem Beschlusse der zweiten Kammer bei Berathung der im Betreff dieses Gesetzentwurfs zwischen der ersten und zweiten Kammer stehenden Differenzpunkte in Wegfall kommen sollte, da ein bei der §. 2 von dem Secretair Kasten eingebrachtes Amendement von der Kammer angenommen worden, in Folge dessen jener Satz nicht nur zu Mißverständnissen führen könnte, sondern auch in der That überflüssig geworden ist. Nun ist aber in dem Concept der bereits neulich vorgetragenen ständischen Schrift dieser erste Satz des zweiten Abschnitts der §. 1 stehen geblieben. Gegenwärtig hat auf die Bemerkung von Seiten der hohen Staatsregierung, daß dieser erste Satz des zweiten Abschnitts der §. 1 nach dem bereits von der zweiten Kammer gefaßten Beschlusse aus der ständischen Schrift wegfallen müsse, der Herr Referent der betreffenden Deputation im Namen derselben darauf angetragen, daß auch dieser Satz der ersten Paragraphe nachträglich in Wegfall gebracht werde, und ich richte nun die Frage an die Kammer, ob sie damit einverstanden sei, daß sonach der ganze zweite Abschnitt der ersten Paragraphe in Wegfall komme? — Einstimmig.

Präsident D. Haase: Die Kammer ist damit einverstanden. Es wird nun die Schrift nach deren vorgängiger Genehmigung von Seiten der ersten Kammer mit der gedachten Abänderung abgehen können. Ich weiß nicht, ob der Herr Referent noch für nöthig hält, die ständische Schrift mit dieser Veränderung nochmals vorzutragen? Sie ist mit der bereits genehmigten vollständig gleichlautend bis auf den Wegfall des bezeichneten Satzes. Ich würde, wenn der Herr Referent damit einverstanden ist, den Herrn Secretair bitten, die Schrift vorzutragen, um die formelle Genehmigung der Kammer einzuholen.

(Abg. Sachse erklärt sich einverstanden, und die ständische Schrift wird vom Herrn Secretair Lehmann verlesen.)

Präsident D. Haase: Genehmigt die Kammer nunmehr